

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1797)
Heft: 17

Artikel: Etwas über Quacksalberey und Arneybetrug
Autor: Hotz, D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.

Siebenzehntes Stück.

den 14ten Weinmonats, 1797.

Etwas über Quacksalberer und Arzneybetrug.

Der Wohlstand und folglich die Bevölkerung eines Landes kann nicht bestehen ohne Gesundheit der Einwohner. Da diese ein wesentliches Stück der menschlichen Glückseligkeit ist, und ohne Gesundheit alle andere Arten von Genüssen gar nicht oder nur höchst unvollkommen statt finden können, so haben kluge Obrigkeiten es sich zur Pflicht gemacht für das öffentliche Gesundheitswohl zu sorgen, und von politischer Einsicht geleitet, haben sie gesehen, daß die äussere Sicherheit des Staates größtentheils von den physischen Kräften der Einwohner abhänge, welche ohne Gesundheit nicht bestehen können. Denn Arbeitsamkeit und Erwerbsfleiß ist bey einem kränkenden und siechen Volk dahin. Dagegen ist die Verpflichtung eines rechtschaffenen Staatsbürgers den Hochoberteitlichen Verfügungen, welche sich auf das öffentliche Gesundheitswohl beziehen, Folge zu leisten, höchst nöthig. Denn diese Gesetze gründen sich auf die allgemeine Pflicht jedes Menschen, für sein eigen Daseyn zu sorgen; andern Theils auf die in der bürgerlichen Gesellschaft insbesondere eintretende Verbindlichkeiten zum Besten des Ganzen nach Möglichkeit mitzuwirken.

In einem jeden wohleingerichteten Staate wird keinem gestattet, einen Religionslehrer und Rechtsgelehrten vorzustellen, wosfern er nicht die zu diesen Fächern nöthigen Kenntnisse erworben, und davon daß er sie besitze, unverdächtige Beweise abgelegt habe. Man erlaubt sogar Niemanden ein blos mechanisches Handwerk z. B. Schneider- oder Schusterwerk zu treiben, wenn er nicht die dazu nöthige Fähigkeit und Übung besitzt. Wie vielmehr verdient die Arzneikunst, die für das öffentliche Gesundheitswohl äusserst besorgt ist, die Unterstützung gutdenkender Menschen.

Der Staat, welcher keine unnütze Müßiggänger, geschweige die der öffentlichen Sicherheit schädliche Menschen dulden darf, ist nicht nur vollkommen berechtigt, sondern auch verpflichtet, allen denjenigen, die nicht gesetzmäßig geprüfte und verpflichtete Aerzte sind, die Ausübung einer Kunst, die das öffentliche Gesundheitswohl zum Gegenstand hat, gänzlich zu untersagen; so wie auch allen Handel und Betrug mit Geheimarzneien, welche in den Händen der Unwissenden zum Gift werden können. Man bestraft einen Dieben, der einem Hausvater ein Pferd stiehlt; Um wie viel strafbarer ist derjenige, so einen armen Hausvater um Geld, Gesundheit bringt.

Da ich Vermöge meines Amts verpflichtet bin, über das öffentliche Gesundheitswohl zu wachen, und dies um so mehr, wenn gewisse geheim gehaltne Arzneyen in die Hände unwissender Menschen fallen, deren Wirkungen sie nicht einmal kennen und damit ihren Nebenmenschen um Gesundheit und Geld bringen, so

zeige ich hiemit dem Publikum an, daß ich ein geheim gehaltenes Mittel wider den Krebs und frebsartige Geschwüre zu entdecken Gelegenheit hatte. Dieses Mittel spiegelt ein in der Arzneykunst ganz unwissender Landmann, der sogenannte Brunners-Berger, den mit obgemeldten Uebeln behafteten Kranken als unfehlbares Arkanaum vor. Meiner Pflicht gemäß will ich hiemit dieses geheimgehaltne Mittel zum Besten der armen leidenden Kranken, um sie vor Betrug und Charlatanerie zu schützen, allhier öffentlich bekannt machen. Wer also glaubt in obgemeldten Uebeln von diesem Mittel Hilfe zu erlangen, kann die ganze Cur in allhiefigen Apotheken um den Preis von 36 Bazen haben. Daß aber dieses heftig wirkende Mittel die versprochene Wirkung nicht thue, sondern vielmehr das Gegentheil, das hat mich Theorie und Erfahrung gelehret.

D. Hotz.

Hilfsmittel wider den Krebs und Scorbüt.

Nimm	Cassafras
	Caraparrill
	Süßholz
	Zellerig
	Waldmeister
	Hirschenzung
	Garnickel
	Edel heidnisch Wundkraut
	Blau Gilgen
	Ehrenpreis
	Kamänderle
	Gänserich
	Braune Betonica von jedem eine

gute Handvoll, laß dieses in einer Maaswasser kochen
bis halb eingesotten, hernach eine Maas weißen alten
Wein darein geschüttet, und lasse annoch drey Wähle
darübergehen; dann thue es in einen erdenen Hafen
und decke selben wohl zu.

Davon soll der Kranke alle Tag drey mal, so warm
er kann, trinken, jedesmal ein Glasvoll, als am Mor-
gen nüchtern, eine Stund nach dem Mittag Essen
und eine Stund nach dem Nachtessen. Während der
Zeit, da er dieses braucht, soll der Kranke alle 3
Stunden des Tags mit folgendem Gurgelwasser gurgeln.

Man nehme	Feuerblumen	Wallwurzeln oder Kraut
	Herbstrosen	Wintergrün
	Schlangkraut	Laubstichel
	Waldmeister	Ehrenpreis
	Genferich	Salbinnen.
	Sanicel.	

Von jedem eine gute Handvoll in einer Maas Wasser
kochen lassen, bis es halb eingesotten, hernach thut
man 3 Löffel voll Honig und 1 Maas Weinessig da-
rein, laß es noch ein wenig kochen und gurgelt damit
alle 3 Stunden des Tags den Hals aus, soll aber
davon nichts hinunter schlucken.

Folget eine Salbe, mit welcher man
alle Tage zweymal die Gleiche salben solle.

Man nimmt Einen halben Bierling altes Schmeer,
2 Loth Quecksilber, so man unter das Schmeer ver-
rührt bis man keine Knölle mehr sieht, darnach muß

man 1 Loth Präcipitat, und ein halb Loth Nimum
darunter stossen. Darmit muß man die Gleiche an
Händen und Ellenbögen, Knie und Halsgenick salben
und wohl einreiben.

Zugleich soll man im Krebs anheften in einem
Säcklein an den Hals und an dem bloßen Leib hangen
lassen.

Mausohrle	Waldmeister
Gelbe Gilgen	Neunhemler ein Männlein

von allem eine Handvoll.

Für das purgieren.

Nehme Salapen [gläublich Jalapen] $1\frac{1}{2}$ Loth
auf einmal, und purgiere während der Chur drey mal.

Für Schwitzen.

Nehme während der Chur 5 mal antimonium, fræ-
ticum diaphoreticum dieses Mittel solle sonders gut
seyn wider den Scharbock.

Während der Chur und ein Vierteljahre darnach
solle der Kranke kein Wein trinken.

Auszug

einer Râth und Bürger Erkenntniß.

Ihr Gnaden Herrlichkeiten Râth und Bürger haben
nach den Zeitumständen, da seit einem Jahrhundert der
Werth des Gelds gesunken, unter dem 5ten Herbst-
monats 1797 zu verordnen geruht;